



Hessisches Ministerium der Justiz • Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: **1510/8 - I/C3 - 2005/2619 - I/C**

- Elektronische Post -

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiter: Winterling
Durchwahl: (0611) 32 - 2816
E-Mail: stephan.winterling@hmdj.hessen.de

Datum: 1. Dezember 2006 / Wi

Bundesnotarkammer
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Rechtsanwaltskammer Kassel
Karthäuser Straße 5a
34117 Kassel

Notarkammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Notarkammer Kassel
Karthäuser Straße 5a
34117 Kassel

Ausweitung der elektronischen Gerichtsbriefkästen in der hessischen Justiz

Die hessische Justiz hat den elektronischen Zugang zu Gerichten und Staatsanwaltschaften in einer zweiten Stufe erweitert. Neben dem Oberlandesgericht, dem Landesarbeitsgericht, der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, dem Landgericht, dem Amtsgericht, der Staatsanwaltschaft, der Amtsanwaltschaft, dem Verwaltungsgericht, dem Arbeitsgericht und dem Sozialgericht in Frankfurt am Main sowie dem Amtsgericht, dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft in Kassel können elektronische Dokumente seit dem 30. November 2006 rechtswirksam auch bei den Amtsgerichten in Bad Hersfeld, Bad Homburg v.d. Höhe, Darmstadt, Eschwege, Friedberg (Hessen), Fritzlar, Fulda, Gießen, Hanau, Königstein im Taunus, Korbach, Limburg a.d. Lahn, Marburg, Offenbach am Main, Wetzlar und Wiesbaden eingereicht werden.

Mit dem Signaturgesetz, dem Formvorschriftenanpassungsgesetz und dem am 1. April 2005 in Kraft getretenen Justizkommunikationsgesetz hat der Bundesgesetzgeber eine nahezu vollständige Rechtsgrundlage für die elektronische Antragstellung bei Gerichten geschaffen.

Das Gesetz räumt den Landesregierungen die Möglichkeit ein, den elektronischen Rechtsverkehr sukzessive zu eröffnen. Durch die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den in der Stadt Frankfurt am Main ansässigen Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie dem Amtsgericht Kassel, dem Landgericht Kassel und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel und weiteren Amtsgerichten vom 22. November 2006 ist bei den teilnehmenden Gerichten und Staatsanwaltschaften die Einreichung elektronischer Dokumente in allen Verfahren nach der Zivilprozessordnung, dem Arbeitsgerichtsgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung, dem Sozialgerichtsgesetz, der Strafprozessordnung sowie dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermöglicht worden. Elektronische Dokumente können auch in Beschwerdeverfahren nach der Grundbuchordnung und nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingereicht werden.

Darüber hinaus ist es bei allen Register führenden Amtsgerichten möglich, die in § 8a Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs genannten Schriftstücke elektronisch einzureichen. Auch die Anmeldungen zur Eintragung in das Register können zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Form elektronisch erfolgen.

Die hessische Justiz setzt für die erste Stufe des elektronischen Rechtsverkehrs als technische Plattform das von der Firma bremen online services GmbH & Co. KG (bos) gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Bundesfinanzhof, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Land Nordrhein-Westfalen entwickelte Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ein. Das EGVP ist eine Software, mit der Gerichte und Behörden mit ihren "Kunden" (z.B. Verfahrensbeteiligten, Antragstellern) und untereinander sicher und strukturiert Nachrichten im OSCI-Format (Online Services Computer Interface) auf der Basis der Sicherheitsmiddleware Governikus austauschen können. Hierbei wird der gesamte Datenaustausch automatisch verschlüsselt. Die Nachrichten können auch mit Anhängen versehen und erforderlichenfalls auch elektronisch signiert werden. Die Software kann per Download kostenfrei über die Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz www.justiz.hessen.de erworben werden.

Ich wäre dankbar, wenn die Ausweitung der elektronischen Gerichtsbriefkästen in Ihrem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden könnte.

Im Auftrag

gez. Dr. Köbler